

Satzung "Die NaturFreunde Deutschlands" Landesverbandes Thüringen e.V.

Oberstes Ziel des Vereins "Die NaturFreunde Deutschlands" Landesverbandes Thüringen ist die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil seiner Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend "Landesverband" genannt, führt den Namen:

**"NaturFreunde Deutschlands",
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Landesverband Thüringen e.V.**

Kurzbezeichnung:

NFD, LV Thüringen e.V. oder
NaturFreunde Thüringen e.V.

2. Der Landesverband ist innerhalb der Grenzen des Landes Thüringen tätig.
3. Der Landesverband hat seinen Sitz in Suhl.
4. Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Der Landesverband ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und damit der NaturFreunde-Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Landesverband fördert gemeinschaftlich den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle "Zwecke und Aufgaben des Vereins" untergeordnet.
2. Der Landesverband fördert Wandern und sportliche Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes. Er fördert den sanften Tourismus unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung und der Toleranz.
3. Der Landesverband setzt sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fordert demokratische Verhaltensweisen.
4. Der Landesverband fördert Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, sowie Familien- und Altenhilfe im Sinne einer aktiven Freizeitgestaltung. Er dient damit jedem Lebensalter.
5. Der Landesverband pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens.
6. Der Landesverband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde, Vermittlung naturkundlichen und ökologischen Wissens und des Interesses an der Natur.
2. Pflege des sanften Tourismus durch Reisen, Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalte, internationale Begegnungen.
3. Pflege des Breitensports, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
4. Förderung der kulturellen und musischen Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto und Musik.
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.
6. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von NaturFreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Stadt- und Freizeitheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien zur Verfügung.
7. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
8. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, die sich zur Demokratie und zur Völkerverständigung bekennen und dem Gemeinwohl dienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ebenso darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für Fachgruppen und Referate", die vom Bundeskongreß beschlossen werden.

3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der NaturFreunde Häuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten §§ 1-4 dieser Satzung.
4. Zur Unterstützung der FG-Arbeit können auf Antrag finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe entscheidet der Landesausschuß nach Prüfung des Antrages.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde zu gewinnen. Die Kinder und Jugendlichen sind in eigenen Gruppen zusammengefaßt, die die Bezeichnung "Kindergruppe der NaturFreunde Jugend Thüringens" bzw. "Jugendgruppe der NaturFreunde Jugend Thüringens" tragen.
2. Die "Kindergruppe der NaturFreunde Jugend Thüringens" bzw. "Jugendgruppe der NaturFreunde Jugend Thüringens" sind Gliederungen des Vereins "NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Thüringen e.V." und damit Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
3. Die Richtlinien für die Kinder- bzw. Jugendarbeit werden von der Bundeskinderkonferenz bzw. der Bundesjugendkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.
4. Die "NaturFreunde Jugend Thüringens" entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Landesleitung der "NaturFreunde Jugend Thüringens" stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser ist durch den Landesjugendausschuß zu bestätigen. Einwendungen der Landesleitung des Landesverbandes sind zu berücksichtigen, wenn der Haushaltsplan der Satzung widerspricht oder die Finanzierung nicht gesichert ist.
6. Von der Landesleitung der NaturFreunde Jugend ist ein Jahresabschluß zu erstellen und dieser bis spätestens 30.06. des Folgejahres der Landesleitung des Vereins vorzulegen. Die Kassenführung der "NaturFreunde Jugend Thüringens" unterliegt der Kontrolle durch die Revisionskommission des Landesverbandes.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen,
 - Zuschüssen,
 - wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
2. Die Beitragszahlungen sind eine Bringschuld. über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Landesausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Landesverband sind die im Land Thüringen bestehenden Ortsgruppen, Einzelmitglieder und Körperschaften.
2. Der Beitritt zum Landesverband ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Landesvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind auch Einzelmitglieder Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppen wahrgenommen werden.
4. Körperschaften und juristische Personen können als Fördermitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme und damit zusammenhängende Fragen entscheidet der Landesvorstand. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, wohl aber das Recht auf Teilnahme an der Landeskonzferenz.
5. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Dem Kündigungsschreiben ist ein ordnungsgemäßes Protokoll der Ortsgruppenversammlung, in der die Kündigung beschlossen worden ist, beizufügen.
6. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
7. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen mehr im Namen des Vereins vornehmen, den Vereinsnamen und die Symbole nicht mehr führen.
8. Unverbrauchte Zuschüsse, die ein Mitglied durch die Zugehörigkeit zu den NaturFreunden erhalten hat, sind an den Zuschußgeber zurückzuzahlen.
9. Das Vermögen des ausgeschiedenen Mitgliedes fällt dem Landesverband zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, siehe § 4, verwendet. Einzelmitglieder werden von dieser Regelung nicht betroffen.
10. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Landesverbandes oder der Gesamtorganisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Landesverbandes bzw. der Landeskonzferenz nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
11. Der Ausschluß kann durch den Landesvorstand oder die Landesleitung beantragt werden.
12. Über den Ausschluß entscheidet der Landesausschuß mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder.
13. Gegen den Beschluß des Landesausschusses ist Einspruch beim Landesschiedsgericht nach § 16 möglich.
14. Ausgeschlossene Mitglieder unterliegen den Vorschriften des § 8, Ziffern 7-9 dieser Satzung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft bringt, teilzuhaben. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Leitungs- und Kontrollgremien gewählt zu werden - und vertreten durch die Delegierten der Ortsgruppe - an der Wahl dieser Gremien teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Bis zum 31. März eines Kalenderjahres ist der abzuführende Beitragsanteil an den Landesverband zu entrichten. Die Endabrechnung ist bis zum 30. September zu erledigen.
3. Die Mitgliedsrechte der Ortsgruppen und deren Mitglieder können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.
4. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zu den §§ 2-8 dieser Satzung stehen. Sie sind dem Landesvorstand vier Wochen nach Beschlußfassung zuzustellen und die Bestätigung des Registergerichtes nachzureichen.
5. Die Mitglieder nach § 8.1 erstatten dem Landesverband jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht bis zum 1. Juni des Folgejahres.
6. Anschriften und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
7. Häuser und Grundstücke können von Mitgliedern nach § 8.1 nur mit Zustimmung des Landesverbandes verkauft oder verpachtet werden.
8. Der Landesverband ist - vertreten durch den Landesvorstand - berechtigt, an allen Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen. Er ist zu jeder Jahreshauptversammlung vier Wochen vorher mit Tagesordnung zu informieren.
9. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann der Landesvorstand die Herausgabe der Beitragsmarken verweigern.

§ 10 Organe des Landesverbandes

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - a) Die Landeskonzferenz
 - b) Der Landesausschuß
 - c) Die Landesleitung
 - d) Der Landesvorstand
2. Die Organe sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Über den Verlauf der Zusammenkünfte und die gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 11 Die Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz findet aller drei Jahre statt. Sie wird vom Landesvorstand mindestens drei Monate davor einberufen und den Mitgliedern nach § 8.1 schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt.
2. Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Ortsgruppen entsprechend deren Mitgliederstärke (Der Landesausschuß beschließt den Delegiertenschlüssel.)
 - b) den Mitgliedern des Landesausschusses
 - c) je zwei Delegierten der Landeskinder- und Landesjugendleitung
 - d) den Mitgliedern der Revisionskommission und den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts (mit beratender Funktion ohne Stimmrecht).
3. Die Landeskonzferenz wählt eine Tagungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Landeskonzferenz hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) den Bericht des Landesvorstandes entgegenzunehmen,
 - b) über vorliegende Anträge zu beschließen,
 - c) den Landesvorstand aufgrund entsprechender Anträge zu entlasten,
 - d) die Mitglieder der Landesleitung, der Revisionskommission und des Landesschiedsgerichtes zu wählen,
 - e) die Fachgruppen- und Referatsleiter zu wählen oder zu bestätigen,
 - f) den Landeskinder- und Landesjugendleiter zu bestätigen,
 - g) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen,
 - h) den Ort für die nächste Landeskonzferenz festzulegen.
 - i) die Höhe der Beitragsabführung von den Ortsgruppen an den Landesverband festzulegen
5. Anträge an die Landeskonzferenz können nur von Organen des Landesverbandes, den Ortsgruppen, der Landeskinderleitung, der Landesjugendleitung und den Landesfachgruppen gestellt werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Landeskonzferenz der Landesleitung vorliegen.
6. Die Delegationskosten für Ortsgruppendelegierte tragen die Ortsgruppen; die übrigen Delegationskosten trägt der Landesverband.
7. Auf Beschluß des Landesausschusses oder auf Verlangen eines Drittels der Ortsgruppen muß eine außerordentliche Landeskonzferenz einberufen werden und innerhalb von drei Monaten stattfinden. Mit Ausnahme der Fristen (§ 11.5) gelten die Bestimmungen wie für ordentliche Landeskonzferenzen.

§ 12 Der Landesausschuß

1. Der Landesausschuß besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Landesleitung,
 - b) den Vorsitzenden der Ortsgruppen,
 - c) den Fachgruppenleitern.
2. Der Landesausschuß tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

3. Zu den Aufgaben des Landesausschusses gehört:
 - a) die Einhaltung der Satzung und die Arbeit des Landesvorstandes und der Landesleitung zu überwachen,
 - b) wichtige Beschlüsse zwischen den Landeskongressen zu fassen,
 - c) Wahl der Delegierten zum Bundeskongress,
 - d) Vorschläge über die Höhe der Beitragsabführung der OG an den Landesverband für die Landeskongressen zu erarbeiten.
4. Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn entweder zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Die Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) je einem Vertreter der Landesjugendleitung und der Landeskinderleitung.
2. Die Landesleitung tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch zwischen den Landesausschußsitzungen zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Aufgaben der Landesleitung sind u.a.:
 - a) die Förderung aller Aufgaben und des Vereinszwecks, wie in der Satzung festgeschrieben,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der NaturFreunde-Internationale, der Bundeskongresse, der Landeskongressen und des Landesausschusses,
 - c) Erarbeitung und Vorlage des Haushaltsplanes und des Kassenberichtes,
 - d) die Unterstützung der Mitglieder, Fachgruppen und Referate bei der Durchführung ihrer Arbeit,
 - e) die Verwaltung der Geldmittel und sonstigen Vermögens,
 - f) Wahl oder Bestätigung der Fachgruppenleiter in den Jahren zwischen den Landeskongressen.

§ 14 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) bis zu drei Stellvertretern
2. Der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Ein Stellvertreter darf nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden tätig werden.

3. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - a) die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit im Rahmen der Beschlüsse und dieser Satzung,
 - b) Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung,
 - d) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 8.1 dieser Satzung.
 - e) Entscheidungen über die Zustimmung zum Verkauf von Häusern und Grundstücken bzw. deren Verpachtung durch seine Mitglieder.
4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Landesvorstand ist, - vertreten durch den gesetzlichen Landesvorstand -, Arbeitgeber im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung.

§ 15 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Landesverbandes und seiner Gliederungen zu überprüfen und die Erfüllung der gefaßten Beschlüsse zu überwachen. Die Revision hat nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen der Organe des Landesverbandes tätig zu werden und darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Sie hat ggf. Anträge auf Entlastung zu stellen.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Belege, Schriften, Protokolle, sowie Kassen und Konten des Vereins und seiner Gliederungen auf Landesebene einzusehen und an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 16 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht des Landesverbandes besteht aus drei Mitgliedern.
2. Für Mitglieder und Organe des Landesverbandes ist die Schiedsordnung der Bundesgruppe Deutschland der NaturFreunde in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 17 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Landeskonzferenz mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Landesausschuß geändert oder beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1-3 und §§ 5-7.

§ 18 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Landeskonzferenz beschlossen werden. Bei dieser Landeskonzferenz müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Landesausschusses.
2. Nach Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Abwicklung der rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten, dem Verein "NaturFreunde Deutschlands"
Bundesgruppe Deutschland e.V.
zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.
3. Sollte keine rechtsfähige Bundesgruppe Deutschland e.V. mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt e.V. nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte überantwortet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwenden darf.

§ 20 Schlußbestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Landesverbandes.
3. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Organe und Gliederungen übergeordnet.
4. Diese Satzung wurde durch die auf der Landeskonzferenz anwesenden stimmberechtigten Delegierten am 09. März 2002 in Oberhof beschlossen. Sie löst die auf der Gründungsversammlung vom 27. Februar 1993 beschlossene Satzung ab.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl am 08.12.1993 unter der Nr. VR 447 eingetragen.
6. Die Satzung hat verbandsintern sofort Wirksamkeit und erlangt nach Bestätigung des Amtsgerichtes Rechtskraft.